

Ausarbeitung des Entwurfes liess ich mich von dem Gedanken leiten, die der Provinz Vorarlberg in der Landesordnung vom 26. Februar 1861 durch kaiserliches Diplom eingeräumte(n) Rechte auf das Fürstentum zu übertragen, und es den hiesigen Verhältnissen anzupassen», schrieb er, als er am 11. August 1861 seinen Verfassungsentwurf zusammen mit dem Entwurf einer Gemeindeordnung dem Fürsten und Linde zustellte.<sup>23</sup> Da er zur Überzeugung gelangt war, «dass die Bewohner Liechtensteins ziemlich dieselbe geistige Reife besitzen wie die Vorarlberger», so mochten ihnen auch die gleichen Rechte wie jenen zugestanden werden.<sup>24</sup>

Ein Vergleich des Verfassungsentwurfs mit der Landesordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861<sup>25</sup> ergibt, dass von Hausen die Landesordnung etwas gekürzt und auf das Fürstentum zugeschnitten, im übrigen aber grösstenteils wörtlich übernommen hatte. Von Hausens Entwurf beschränkte sich gemäss der Vorarlberger Landesordnung vor allem auf die Zusammensetzung und Wirksamkeit der Landesvertretung. Alle übrigen, zu einer vollständigen Verfassung wesentlich gehörenden Bestimmungen über die Integrität des Staatsgebietes, die Person des Herrschers und dessen Nachfolge, die Rechte und Pflichten des Staatsvolkes, über die Verwaltung und das Gerichtswesen, das Verhältnis der Kirche zum Staat, die Stellung der Gemeinden und des Militärs, schliesslich über die Gewähr der Verfassung fehlten weitgehend. Von Hausen hatte sie absichtlich vermieden.<sup>26</sup>

Die nach dem ehemaligen Landrat benannte Volksvertretung sollte sich nach dem Entwurf aus dem geistlichen Landesvikar und fünfzehn

---

23 Verfassungsentwurf, 59 §§, mit von Hausens Bericht vom 11. Aug. 1861, BAF Nachlass Linde 60; ebda. ein zweites, auf 63 §§ ergänztes Exemplar des gleichen Entwurfs; ebda. von Hausens Gemeindeordnungsentwurf vom 11. Aug. 1861. Vgl. auch das Politische Einreichs-Protocoll im LRA, «Politicum» pro 1861, Nr. 1276. — Die Hofkanzlei ersuchte Linde am 24. Aug. 1861, sein Gutachten einzusenden, um es dem Fürsten gemeinsam mit von Hausens Entwurf und Bericht zur Beschlussfassung vorzulegen, HK 1862/11845 (1861/9196).

24 Siehe oben Anm. 20.

25 RGBL. Oe. 1861, S. 138 – 151, Beilage IIe zur österr. Verfassung vom 26. Febr. 1861.

26 Siehe oben Anm. 20.